

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	08.03.2022	Vorberatung
------------	-------------	------------	-------------

Klimaschutzmanagement

- Klimaneutrale Stadtverwaltung, Klimaschutzpakt, Klimaschutzkonzept, Ausweisung von Klimakosten in Beratungsunterlagen und Personalstelle klimaneutrale Stadtverwaltung

Inhalt der Beratungsunterlage:

Hintergrund	2
1. Klimaneutrale Stadtverwaltung.....	4
2. Klimaschutzpakt.....	6
3. Klimaschutzkonzept als Grundlage der weiteren Klimaschutzmaßnahmen.....	7
4. Ausweisung der Klimakosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates	10
5. Personalstelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“	11
Vorberatung zum Beschlussvorschlag	13

Hintergrund

Der Klimawandel gilt als eine der größten und dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Er macht ein rasches und engagiertes Handeln erforderlich. Um die Folgen des Klimawandels einzudämmen, wurde 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris beschlossen, die globale Erwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Level auf deutlich unter 2 °C, möglichst unter 1,5 °C, zu begrenzen.

Entwicklungen in 2021

Im vergangenen Jahr haben sich die Anforderungen im Bereich des Klimaschutzes nochmals in vielen Bereichen verdeutlicht.

Im März 2021 wurde durch eine vielbeachtete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstmalig die Pflicht des Staates zur „Herstellung von Klimaneutralität“ aus dem Grundgesetz abgeleitet und Verteilung der Emissions-Reduktion „vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit“ angemahnt.

Im August 2021 stellte der IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Weltklimarat der Vereinten Nationen) seinen neuesten Bericht vor. In diesem legt er da, dass die Erderwärmung bereits bei über 1,1 °C liegt und bereits für 2030 mit einer Erderwärmung von 1,5 °C gerechnet werden muss – rund zehn Jahre früher als bisher erwartet. Die entsprechenden Emissionsminderungsmaßnahmen müssen laut IPCC deshalb nun so früh wie möglich getroffen werden. Der Bericht führt aus, dass viele Klimawandelfolgen bereits heute nicht mehr vermieden werden können und diesbezüglich eine bestmögliche Vorbereitung und Anpassung erfolgen sollte.

Auch finanziell haben sich die Folgen des Klimawandels in 2021 bemerkbar gemacht. Zum einen mit der Einführung der nationale CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe im Januar. Zum anderen mit durch den Klimawandel verursachten Milliarden Schäden, beispielsweise durch Hagelstürme und starke Niederschläge mit verheerenden Auswirkungen (Versicherungs-Schäden von etwa 1,7 Milliarden).

Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden sich hochdynamische Entwicklungen der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts um den gestiegenen Anforderungen an die zeitliche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Im August 2021 wurde das deutsche Klimaschutzgesetz novelliert und fordert nun die

Treibhausgasneutralität bis 2045. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurde nach der Novelle von 2020 bereits in 2021 abermals geändert. Im Sinne der Pflicht des Staates zu intertemporaler Freiheitssicherung wurde der bisherige Abbaupfad deutlich progressiver ausgestaltet und verkürzt: Zielsetzung ist nun die Netto-Treibhausgasneutralität der Landesverwaltung bis 2030 und die Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg bis 2040. Auch benennt das Klimaschutzgesetz, dass der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zukommt

Kommunaler Beitrag

Engagierte Kommunen leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und nehmen eine wichtige Vorbildrolle gegenüber BürgerInnen, dem örtlichen Gewerbe und der Industrie ein. Für einen wirksamen Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist ein realistischer Ausstiegspfad zu planen. Viele Kommunen haben sich bereits ehrgeizige Ziele beim Klimaschutz gesetzt und werden vom Bund und Land mit Beratung und Förderanreizen unterstützt.

Zeitpunkt zur Erreichung der Klimaneutralität

Laut der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) muss das 2- bzw. 1,5- Grad-Ziel von Paris als wichtigste Leitschnur für die Erreichung der Klimaneutralität gelten: „Um dieses Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen, darf die THG-Konzentration in der Atmosphäre einen Wert von 450 ppm nicht überschreiten. Unter der Voraussetzung, dass die Klimaerwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67% unter 1,75 °C bleibt, ergibt sich aus Modellrechnungen ein globales CO₂-Restbudget, das anteilig auf die einzelnen Staaten gemäß ihrer Einwohnerzahl umgelegt werden kann. Dieses CO₂-Budget für Deutschland wäre – bei linearer Verringerung der Emissionen – spätestens im Jahr 2035 aufgebraucht. Bis dahin muss Deutschland insgesamt – und somit auch die Kommunalverwaltungen – die Netto-THG-Emissionen auf annähernd Null reduzieren. Das bedeutet, es dürfen nur noch so viel Treibhausgase in die Atmosphäre eingebracht werden, wie durch natürliche oder technische Prozesse auch wieder entzogen werden. Diese Zielsetzung ist deutlich ambitionierter als die früher von der Bundesregierung formulierten THG-Minderungsziele von 80 bis 95% bis 2050, bezogen auf 1990. Aus heutiger Sicht ist klar, dass eine Minderung der THG-Emissionen um nur 80% bis 2050 für die Erreichung des 1,5-Grad-Ziels von Paris bei weitem nicht ausreicht.“

Vor dem Hintergrund des IPCC-Berichts, den Berechnungen der KEA-BW und den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg schlägt die Verwaltung vor, die klimaneutrale Stadtverwaltung bis zum Jahre 2030 und ein klimaneutrales Markdorf bis 2040 anzustreben und so der Verantwortung als auch der Vorbildwirkung der Stadtverwaltung gerecht zu werden. Hiermit entspricht die kommunale Zielsetzung der Zielsetzung der Landesregierung.

Weiteres Vorgehen in Markdorf

Die Stadt Markdorf ist neben dem Energiemanagement auch im Klimaschutzmanagement bereits seit vielen Jahren aktiv. Es ist aber zu erwarten, dass mit einer reinen Weiterführung der bisherigen Bemühungen die Klimaneutralität in Markdorf nicht im erforderlichen Zeitraum hergestellt werden kann. Zur Unterstützung der Erreichung der Klimaneutralität schlägt die Stadtverwaltung deshalb zunächst fünf zusätzliche Maßnahmen vor:

- Zielsetzung der klimaneutralen Stadtverwaltung
- Beitritt zum Klimaschutzpakt
- Erstellung eines Klimaschutzkonzepts
- Ausweisung der Klimawandelfolgen in den Beratungsunterlagen der Gremien
- Schaffung einer befristeten Stelle „Klimaneutrale Stadtverwaltung“

1. Klimaneutrale Stadtverwaltung

Da es zuvor keine konkrete und verbindliche Definition des Begriffs der „klimaneutralen Verwaltung“ gab, hat die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg im Dezember 2020 das Papier *„Klimaneutrale Kommunalverwaltungen: Eine Begriffsbestimmung“* veröffentlicht. Auch bei der Begriffsbestimmung ist jedoch von einer dynamischen Entwicklung auszugehen und es muss bereits wieder mit zeitnahen Anpassungen gerechnet werden.

Die KEA-BW definiert die nachfolgenden Systemgrenzen: „Bei der klimaneutralen Kommunalverwaltung werden Treibhausgasemissionen (THG) betrachtet, die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kommunalverwaltung liegen. Dabei wird das Greenhouse Gas Protocol angewendet, in welchem internationale Standards zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen festgelegt sind. Neben den direkten Emissionen werden auch solche aus den vor- und nachgelagerten Prozessen berücksichtigt.“

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
3. Energieverbrauch für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
4. Energieverbrauch des Fuhrparks
5. Dienstreisen.“

Des Weiteren werden von der KEA-BW nachfolgende Festlegungen für die Klimaneutralität im Zieljahr getroffen:

- Die verbleibenden Emissionen betragen maximal 0,03 Tonnen THG pro Einwohner und Jahr, 0,015 Tonnen sind anzustreben.
- THG-Emissionen im Umfang von bis zu 0,03 Tonnen pro Einwohner und Jahr dürfen zur Zielerreichung unter strengen Voraussetzungen kompensiert werden. Die Vermeidung von Emissionen hat jedoch absoluten Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen.
- Der Wärmebedarf aller kommunalen Liegenschaften liegt unter 50 kWh/(m²*a); dabei ist auf die Nutzung von fossilen Energieträgern weitestgehend zu verzichten.
- Die Nutzung von fossilen und synthetischen Brennstoffen sowie Biomasse erfolgt überwiegend in KWK-Anlagen.

Eine klimaneutrale Kommunalverwaltung soll außerdem in dreijährigem Rhythmus einen Klimaschutzbericht erstellen und im Gemeinderat öffentlich vorstellen. Um ein Abweichen vom Zielpfad frühzeitig zu erkennen, wird eine kontinuierliche jährliche Datenerhebung und ein darauf aufbauender Kurzbericht empfohlen. Die Konformität mit den kommunalen Klimaschutzziele wird von der KEA-BW alle drei Jahre kostenlos auf Plausibilität geprüft und zentral registriert.

Die komplette Begriffsbestimmung der klimaneutralen Verwaltung ist als Anhang beigefügt.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten: Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadtverwaltung Markdorf bis spätestens 2040, nach Möglichkeit bereits 2030, klimaneutral wird.

2. Klimaschutzpakt

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg informiert zum Klimaschutzpakt wie folgt: „Da den Gemeinden, Städten und Landkreisen beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle zukommt, schlossen die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“. In diesem bekennen sich die Parteien zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land und die kommunalen Landesverbände den gesetzlichen Auftrag des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt.

Der Klimaschutzpakt wurde zunächst für die Jahre 2016 und 2017 vereinbart und für die Jahre 2018 und 2019 fortgeschrieben. Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände neue Fördermöglichkeiten vereinbart und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein vorgesehenes Volumen von rund 27 Millionen Euro.

Um die Wirkung des Paktes zu verstärken, können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Bislang sind 461 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten. Sie machen damit deutlich, dass sie beim Klimaschutz aktiv sind und dass sie diese Aktivitäten auch weiterentwickeln möchten.“

Kommunen die eine Unterstützungserklärung abgeben, erhalten eine erhöhte Förderquote im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz-Plus“ und „KLIMOPASS“. Die Erhöhung des Zuschusses zu Fördermaßnahmen beträgt beispielsweise bis zu 10 % im CO₂-Minderungsprogramm des Förderprogrammes Klimaschutz-Plus.

Da Klimaschutz nur als Gemeinschaftsaufgabe erfolgreich sein kann, ist es wichtig diesen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen sichtbar und spürbar zu machen. Mit der Unterstützungserklärung kann die Stadtverwaltung Markdorf verdeutlichen, dass sie hinter den Klimaschutzzielen der Landesregierung steht.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten: Der Gemeinderat beschließt, dem Klimaschutzpakt Baden-Württemberg beizutreten.

3. Klimaschutzkonzept als Grundlage der weiteren Klimaschutzmaßnahmen

Nutzen und Aufbau eines Klimaschutzkonzepts

Während in Markdorf schon seit vielen Jahren Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Belastungen für das Klima reduzieren, wird die Klimaneutralität mit einer Fortführung der bisherigen Bemühungen nicht rechtzeitig zu erreichen sein. Es gibt vielfältige Handlungsmöglichkeiten um auf kommunaler Ebene Klimaschutzpotentiale zu erschließen. Um die sinnvollsten Maßnahmen zu identifizieren, ist ein konzeptionelles Vorgehen sinnvoll.

Ohne die Kenntnis, wieviel Treibhausgasemissionen die Stadt Markdorf derzeit verursacht, die Definition einer konkreten Zielsetzung und die Erstellung einer entsprechenden Maßnahmenplanung, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Klimaneutralität in Markdorf innerhalb eines kurzen Zeitraums von unter 20 Jahren erreicht werden kann. Die Stadtverwaltung empfiehlt deshalb die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes.

In der Regel wird hierbei mittels einer Energie- und CO₂-Bilanz der Status-quo bestimmt. Potentiale zur Energieeinsparung und zum Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energien werden identifiziert. Dies kann nicht nur konkrete bauliche Maßnahmen umfassen, sondern auch Anreize zu Verhaltensänderungen. Zu beachten ist dabei, dass der entstehende Maßnahmenkatalog zielgruppenspezifisch und konkret formuliert sein sollte. Die Zuständigkeiten und Priorisierung sind mit einer Zeitplanung zu versehen, wobei der Umsetzungsstand einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wird.

Die Stadtverwaltung strebt ein Klimaschutzkonzept an, bei dem der Ist-Stand und die Zielsetzung zwar den Rahmen vorgeben, das ansonsten jedoch vollständig auf die Maßnahmenplanung fokussiert ist. Das Klimaschutzkonzept soll möglichst kurz und umsetzungsorientiert sein und so eine Arbeitsgrundlage für die kommenden Klimaschutzaktivitäten bilden.

Zu untersuchende Bereiche und Zielsetzung zur Erreichung der Klimaneutralität

Bei der Konzepterstellung sollen zwei Bereiche unterschieden werden - der Bereich der Stadtverwaltung und der Bereich der Gesamtstadt. Im Bereich der Stadtverwaltung ist durch entsprechende Maßnahmen eine direkte Einflussnahme auf die Emissionen möglich. Bezüglich der Gesamtstadt kann die Stadtverwaltung größtenteils lediglich indirekt durch Anreize, das Bereitstellen von Informationen und durch Kommunikation Einfluss nehmen.

Um ihrer Verantwortung und ihrer Vorbildwirkung gerecht zu werden, möchte die Stadtverwaltung im Klimaschutzkonzept untersuchen lassen, ob eine Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2030 zu erreichen ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird zu überlegen sein, welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind. Wichtig ist der Stadtverwaltung hierbei vor allem, ein Bewusstsein dafür zu etablieren, dass bei einer verspäteten Erreichung der Klimaneutralität die entsprechenden Klimakosten nach außen verlagert und somit auf die internationale und intergenerationale Allgemeinheit übertragen werden. Die Zielsetzung, bis wann die Stadt Markdorf die klimaneutrale Stadtverwaltung erreichen möchte, soll – nachdem der Ist-Stand und mögliche Absenkpfade ermittelt wurden - im Rahmen der Konzepterstellung und mittels einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen.

Die Kommunalverwaltung hat typischerweise einen Anteil von ungefähr 3-5% an den gesamten THG-Emissionen der Kommune, d.h. 95-97% der gesamtstädtischen Emissionen fallen außerhalb der Stadtverwaltung an. In diesem Bereich kann die Stadtverwaltung nur eingeschränkt Einfluss nehmen. Direkten Einfluss hat die Stadtverwaltung in den Bereichen der kommunalen Planungshoheit. Dies betrifft beispielsweise Bebauungspläne, städtebaulichen Verträge, Satzungen und die Kontrolle von Bauausführungen. Verfügt eine Stadt nicht über eigene Stadtwerke oder einen eigenen Verkehrsbetrieb, kann die Stadt darüber hinaus als Impulsgeber fungieren: beispielsweise mittels Informationskampagnen für Verbraucher/-innen, Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten, zielgruppenspezifische Hilfestellungen und Beratungsangebote oder durch eigene Förderprogramme. Wo es möglich und sinnvoll ist, möchte die Stadtverwaltung gerne ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Gesamtstadt leisten. Durch die beschränkten Handlungsoptionen ist die gesamtstädtische Klimaneutralität jedoch ohne engagierte Vorgehen auf Bundes- und Landesebene nicht realisierbar. In Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Landes soll für die Gesamtstadt deshalb die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 untersucht werden.

Die Konzepterstellung zur Erreichung der kommunalen Klimaneutralität bis 2030 und der gesamtstädtischen Klimaneutralität bis 2040 decken sich mit den im Klimaschutzgesetz definierten Zielen der Landesregierung.

Fördermöglichkeiten

Während in der Vergangenheit die externe Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes finanziell gefördert wurde, wird mittlerweile die Schaffung einer Personalstelle zur internen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gefördert. Die Stadtverwaltung hat Zweifel an der Verfügbarkeit des hierfür notwendigen Personals auf dem Arbeitsmarkt und geht davon aus, durch eine externe Vergabe ein hochwertigeres Klimaschutzkonzept zu erhalten. Zudem belaufen sich die Kosten für eine auf zwei Jahre befristete Vollzeitstelle mit einem Eigenanteil von 35% der Kosten auf ca. 50.000 Euro und liegen damit höher als die Kosten für eine externe Konzepterstellung.

Kosten

Für die externe Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes wird von Kosten in Höhe von etwa 30.000 € (brutto) ausgegangen. Hinzu kommen Kosten innerhalb der Verwaltung für die Betreuung der Konzepterstellung. Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 4-6 Stunden pro Woche für ein Jahr und damit mit Kosten von ca. 7.000 - 10.500 € ausgegangen. Die Gesamtkosten liegen somit bei etwa 40.000 €.

Die Kosten sollen über die Klimaschutz-Haushaltsstelle abgedeckt werden. Da jedoch auch weitere größere Maßnahmen (PV-Anlagen) über die Haushaltsstelle abgedeckt werden, wird dies dazu führen, dass für den kommenden Haushalt zusätzliche Mittel auf die Haushaltsstelle eingestellt werden müssen.

Beschließt der Gemeinderat die Beauftragung eines Klimaschutzkonzeptes, soll dem Gemeinderat im Sommer 2022 ein entsprechender Vergabevorschlag zur Konzepterstellung vorgestellt werden.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten: Der Gemeinderat beschließt, die Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Vergabevorschlages für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu beauftragen.

4. Ausweisung der Klimakosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates

Laut dem Bundesumweltamt verursachen Umweltbelastungen hohe Kosten für die Gesellschaft, etwa in Form von umweltbedingten Gesundheits- und Materialschäden, Ernteaussfällen oder Schäden an Ökosystemen. Allein die deutschen Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2019 hätten Umweltkosten in Höhe von mindestens 156 Milliarden Euro verursacht. Eine ambitionierte Umweltpolitik senke diese Kosten und entlaste damit die Gesellschaft. Das Bundesumweltamt schreibt, dass Umweltkosten grundsätzlich internalisiert – also den Verursachern angelastet – werden sollten. Da dies bisher nur unzureichend geschehe, gebe es keine hinreichenden wirtschaftlichen Anreize, die Umweltbelastung zu senken. Preise ohne vollständige Internalisierung der Umweltkosten entsprächen nicht der ökologischen Tatsachen, verzerrten den Wettbewerb und hemmten die Entwicklung und Marktdiffusion umweltfreundlicher Techniken und Produkte. Umweltkostenschätzungen zeigten, wie teuer unterlassener Umweltschutz ist und untermauerten die ökonomische Notwendigkeit anspruchsvoller Umweltziele. Mit ihrer Hilfe ließen sich auch die Kosten und Nutzen von umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen besser ermitteln.

Die Klimakosten, die durch heutige Entscheidungen entstehen können, haben beträchtliche Ausmaße. In 2020 veröffentlicht das Umweltbundesamt die nachfolgenden Klimakosten:

- 199 €/Tonne Kohlendioxid bei 1% reiner Zeitpräferenz (Höhergewichtung der Wohlfahrt der heutigen Generation gegenüber der Wohlfahrt künftiger Generationen)
- 695 €/Tonne Kohlendioxid bei 0% reiner Zeitpräferenz (Gleichgewichtung der Wohlfahrt der Generationen)

Übertragen auf die Klimakosten für z.B. die Beheizung der zwanzig energieintensivsten Gebäude der Stadt Markdorf bedeutet dies, dass bei Höhergewichtung der Wohlfahrt der heutigen Generation dennoch jährlich über 95.000 Euro an Kosten anfallen, die auf die globale und intergenerationale Allgemeinheit übertragen werden. Bei einer Gleichgewichtung der Wohlfahrt der Generationen würde es sich um ca. 330.000 Euro pro Jahr handeln.

Mit der Vorbildrolle einer Stadtverwaltung ist die Übertragung dieser Kosten auf die Allgemeinheit schwer vereinbar. Jede Entscheidung einer Kommune sollte bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Klima überprüft werden. Bislang werden die Klimakosten nicht in den Beratungsunterlagen für den Gemeinderat ausgewiesen. Hierdurch wird dem Gemeinderat

keine Information geboten, um die Folgekosten bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Da zum Teil erhebliche zeitliche Ressourcen für die Berechnung der Kosten benötigt würden (z.B. Erhebung wieviel ein neuer Radweg zur Senkung der Klimakosten beiträgt), wird es sich bei dieser Angabe zum Teil lediglich um Hinweise handeln können. Bei anderen Maßnahmen (z.B. Vergleich verschiedener Heizungsalternativen) können die Kosten konkret beziffert werden.

Die zusätzlichen Angaben sind hierbei zunächst als Information zu sehen. Da der Gemeinderat und die Stadtverwaltung wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen haben, wird eine Entscheidung unter Berücksichtigung der kompletten Klimakosten nicht immer möglich sein.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten: Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, in künftigen Beratungsunterlagen die Klimakosten auszuweisen.

5. Personalstelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“

Personalbedarf

Zur Umsetzung der anstehenden Arbeiten im Bereich des Klimaschutzmanagements wird in den kommenden Jahren ein erhöhter Personalbedarf gesehen. Besonders während der Einführung eines strategischen Klimaschutzmanagements wird es zu einem Anstieg der benötigten Arbeitszeit kommen. Die Stadtverwaltung Markdorf schlägt deshalb vor, eine befristete 50%-Stelle im Bereich der klimaneutralen Stadtverwaltung zu schaffen und zur Teil-Finanzierung der Stelle das entsprechende Landes-Förderprogramm zu nutzen.

Förderprogramm „Personalstelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung“

Um Kommunalverwaltungen dabei zu unterstützen, Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen, fördert das Umweltministerium Baden-Württemberg über die Klimaschutz-Plus-Förderrichtlinie die Schaffung einer Personalstelle für eine/n Beauftragte/n für eine

klimaneutrale Kommunalverwaltung. Der Fördersatz beträgt 65 Prozent der Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens für drei Jahre zusätzlich beschäftigt wird. Für eine Kommune mit der Einwohnerzahl von Markdorf kann maximal eine halbe Vollzeitstelle gefördert werden.

Die von den Beauftragten zu bearbeitenden Aufgaben umfassen:

- Bestandsaufnahme und Bilanzierung
- Entwicklung und Abstimmung eines zielkonformen Treibhausgas-Reduktionsfahrplans
- schrittweise Umsetzung der definierten Maßnahmen
- Dokumentation der Ergebnisse
- Aufbau und Durchführung eines Monitoringprozesses sowie
- begleitende Überzeugungsarbeit, Abstimmungen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Förderung der Personalstelle hinaus wird außerdem ein Anteil von 75 Prozent des Tagessatzes für externe Beratungsleistungen gefördert. Bis zu zehn Arbeitstage pro Jahr mit Kosten von maximal 600 Euro je Arbeitstag können gefördert werden.

Außerdem können einmalig 75 Prozent von Sachausgaben von bis zu bis zu 15 000 Euro bewilligt werden.

Wenn sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Stellen für Fachpersonal über zwei weitere Jahre zu erhalten, kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu fünf Jahre verlängert und die Anteilsfinanzierung für Personalausgaben und Ausgaben für externe Beratung fortgesetzt werden.

Kosten

Durch die anteilige Finanzierung der Stelle durch das Förderprogramm Klimaschutz-Plus belaufen sich die verbleibenden Kosten für die Stadt Markdorf auf ca. 12.500 € pro Jahr.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten: Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer befristeten und durch das Landesprogramm Klimaschutz-Plus geförderten 50% Stelle zur Erreichung der klimaneutralen Stadtverwaltung.

Einschränkende Anmerkung

Kurz vor Versendung der Beratungsunterlage erreichte die Stadtverwaltung die Information, dass bereits viele Anträge für die klimaneutrale Stadtverwaltung bei der L-Bank vorliegen. Da die L-Bank im Förderbereich nach wie vor in hohem Maße durch die Corona-Hilfen gebunden war und ist, liegt ein Antragsstau vor. Daher können derzeit vorläufig leider keine Anträge mehr für die Klimaneutrale Kommunalverwaltung entgegengenommen werden. Die vorliegenden Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt, soweit Mittel zur Verfügung stehen. In der Zwischenzeit wird die L-Bank keine Ablehnungsbescheide erlassen, sondern diese ruhen lassen bis die Situation eine Bearbeitung ermöglicht.

Es ist somit unklar, ob die Förderung in Anspruch genommen werden kann. Die Stadtverwaltung hofft, dass dies bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat geklärt werden kann und wird ansonsten einen alternativen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Vorberatung zum Beschlussvorschlag

Sollte sich aufgrund der Vorberatung keine abweichende Entscheidungsgrundlage bilden, plant die Stadtverwaltung dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen folgende Beschlussvorschläge zu unterbreiten:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadtverwaltung Markdorf spätestens 2040, nach Möglichkeit bereits 2030, klimaneutral wird.
2. Der Gemeinderat beschließt, dem Klimaschutzpakt Baden-Württemberg beizutreten.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Vergabevorschlages für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu beauftragen.
4. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, in künftigen Beratungsunterlagen die Klimakosten auszuweisen.
5. Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer befristeten und durch das Landesprogramm Klimaschutz-Plus geförderten 50% Stelle zur Erreichung der klimaneutralen Stadtverwaltung.

Anlagen:

Definition_klimaneutrale_Kommunalverwaltung_KEA-BW

Formular_unterstuetzende Erklaerung zum Klimaschutzpakt